

# VERBAND SOZIALER WETTBEWERB E.V.

Telefon: (030) 32 70 26 26/27  
Telefax: (030) 3 24 98 03  
E-Mail: sekretariat@vsw.info  
Bürozeit: Mo.-Fr. von 9.00-13.00 u. 14.00-16.00 Uhr  
Besprechungen nur nach Vereinbarung

Verband Sozialer Wettbewerb e.V. · Kantstraße 100, 10627 Berlin

**nur per E-Mail: IIB5@bmjv.bund.de**  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Ref. III B 5  
Mohrenstr. 17

Unser Zeichen: FS  
Berlin, den 24. Juli 2025  
Betrifft: Referenten Entwurf

**10117 Berlin**

## **Referentenentwurf des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

**(Stand 7. Juli 2025)**

**Ihr Geschäftszeichen: 703401#00004#0008**

**hier: Stellungnahme des Verbandes Sozialer Wettbewerb e.V. (VSW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Gärtner,

in dem gegenständlichen Gesetzgebungsverfahren wurde uns der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (Stand 07.07.2025) am 07.07.2025 zur Stellungnahme zugeleitet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und führen wie folgt aus:

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) stellt eine weitgehend identische Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 dar.

Die Richtlinie verfolgt das Ziel, Verbraucher zu befähigen, informierte nachhaltige Konsumententscheidungen zu treffen und unlautere Geschäftspraktiken – insbesondere im Hinblick auf Umwelt- und Nachhaltigkeitswerbung – zu unterbinden. Dies begrüßen wir.

Neben den eingeführten Transparenzpflichten zu Umweltaussagen und, Nachhaltigkeitssiegeln, halten wir auch den verfolgten Schutz vor Dark Patterns bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen für sinnvoll.

Allerdings empfinden wir viele Regelungen aus der Sicht der Wirtschaftsteilnehmer überbordend. Auch wenn das Ziel und die Notwendigkeit der Richtlinienumsetzung gesehen wird, besteht doch auch die Gefahr, einer Überregulierung, wenn eine nahezu lückenlose Kodifizierung im Bereich der Umweltaussagen erfolgt.

So erscheinen insbesondere die per-se-Verbote im Anhang zu § 3 Absatz 3 UWG teilweise überfrachtet und praxisfern.

Die Regelungen zur frühzeitigen Obsoleszenz (§ 3 Absatz 3 Nummern 23d bis 23j UWG) lassen erhebliche Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung vermuten.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über negative Auswirkungen von Softwareaktualisierungen (§ 3 Absatz 3 Nummer 23d UWG) erscheinen unpraktikabel und können für kleinere Unternehmen unverhältnismäßig sein, da diese oft nicht über die technischen Ressourcen verfügen, um solche Informationen umfassend ermitteln zu können.

Auch das per-se Verbot der Werbung für Ware mit intendierter begrenzter Haltbarkeit (§ 3 Absatz 3 Nummer 23f UWG) scheint bei der Werbung für Lebensmittel mit einem Haltbarkeitsdatum (MHD) an seine Grenzen zu gelangen und die Frage aufzuwerfen, ob danach jegliche umweltbezogene Lebensmittelwerbung verboten sein soll.

Insgesamt erscheinen auch einige Begriffe, wie etwa eine „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 UWG), schwer zu erfassen. Wir halten es daher für sinnvoll, dem Rechtsanwender mittels zusätzlicher Leitlinien oder Beispiele in der Gesetzesbegründung die Anwendung zu erleichtern.

Leider sieht der Entwurf keine nationale Evaluierung vor. Stattdessen verweist er auf die geplante Überprüfung der Richtlinie auf EU-Ebene. Dies ist aus Effizienzgründen nachvollziehbar, könnte jedoch dazu führen, dass spezifische nationale Probleme übersehen werden und infolgedessen auch nicht behoben werden könnten. Eine ergänzende nationale Evaluierung, die sich auf die Auswirkungen der Umsetzung in Deutschland konzentriert, wäre daher empfehlenswert.

Darüber hinaus macht eine weitere Kodifizierung von Umweltaussagen auch nur dann Sinn, wenn diese auch überprüft und bei Verstößen ggf. verfolgt werden können. Wir regen daher im Zusammenhang mit der erneuten Änderung und Überarbeitung des UWG an, auch die Klagebefugnis der Wirtschaftsverbände gem. § 8 III Nr. 2 UWG, welche sich maßgeblich für die Einhaltung und Kontrolle umweltbezogener Werbung einsetzen, denen der Verbraucherverbände anzupassen und die Formulierung „und die Zuwiderhandlung die Interessen Ihrer Mitglieder berührt“ in § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG zu streichen.

So wird eine sachgerechte Wettbewerbskontrolle nur gewährleistet, wenn einzelne Branchen sich nicht der Überprüfung gesetzlicher Rahmenbedingungen allein durch den Verweis auf mangelnde Klagebefugnisse der beanstandenden Verbände entziehen können. Auch sind die Wirtschaftsverbände zwischenzeitlich - ebenso wie die Verbraucherverbände - der Überprüfung und Kontrolle durch das Bundesamt für Justiz unterworfen, so dass deren gesetzeskonformes Tätigwerden sichergestellt und eine Differenzierung obsolet ist.

Mit einer Veröffentlichung besteht Einverständnis.

VERBAND-SOZIALER WETTBEWERB e.V.

Ferdinand Selonke

Geschäftsführer

Mit freundlichen Grüßen

Selonke (Geschäftsführer)